

Finale Rückmeldung der Referate/EB zu den Ausschreibungsrichtlinien und der Dienstanweisung Stellenbesetzung 2020							
Thema	AusRI	DA	Referat/EB	Stellungnahme	Stellungnahme POR	Bemerkung	
Ifd Nr.						Änderung: ja/nein	
Geltungsbereich/Allgemeine Bestimmungen							
Geltungsbereich							
1		1.2	RBS	Absatz 6 (verbindliche Rahmenvorgaben): bzgl. der Dokumentation und der Bearbeitungsfristen gilt im homogenen Bereich ein anderes Procedere und sollte daher davon ausgenommen werden	nicht vollständig  Neu	Stadtweit verbindliche Rahmenvorgaben sind in einem gewissen Maß erforderlich, um unter anderem ein einheitliches Erscheinungsbild und eine ähnliche Qualität sicher zu stellen  - Absatz 4: für alle übrigen Stellenbesetzungsverfahren Empfehlung Anwendung DA + (NEU) „insbesondere den Regelungen zur Art der Dokumentation und den Bearbeitungsfristen“ (bisher verbindlich in Absatz 6) und - Absatz 6: verbindliche Rahmenvorgabe für alle (NEU) nur noch in Bezug auf <b>Gestaltung der Ausschreibungstexte</b>	
2		1.2	AWM	Absatz 2 (ausgenommen vom Geltungsbereich sind die homogenen Bereiche): Wunsch nach Anerkennung des „sogenannten ehemaligen Arbeiterbereichs“ als homogener Bereich, z. B. im Einsammel- dienst (Müllader*in und Kraftfahrer*in), auf den Wertstoffhöfen (Ein- waiser*in, Platzwart*in sowie im Technischen Service mit der Werkstatt (z.B. Mechatroniker)	nein	die meisten der genannten Berufe gibt es auch anderweitig in der Stadtverwaltung, daher <b>nicht homogen</b> → Information des AWM ist bereits erfolgt, dass ein anderes Personalauswahlverfahren über eine <b>Sonderregelung</b> beantragt werden muss	
Grundsatz der Ausschreibung							
3	Auszuschreibende Stellen/Funktionen	2.3.1	Münchner Stadtbibliothek	Spiegelpunkt für die Fachrichtung Bibliotheksdienst ändern in: „der Fachrichtung Bibliotheksdienst ab der BesGr. A 11 sowie Positionen für Tarifbeschäftigte ab der EGr. E 10 TVöD“	ja	entsprechend der Anhebung der allgemeinen Ausschreibungspflicht	
4	Auszuschreibende Stellen/Funktionen	2.3.1	RBS	Beim Spiegelpunkt 4 die Eingangsämter im Bereich des Lehrdienstes streichen, da diese freien Stellen extern durch das RBS ausgeschrieben werden	nein	eine entsprechende <b>Sonderregelung</b> wurde beantragt; diese ist aber unabhängig von der Ausschreibungspflicht der Eingangsämter	
5	Menschen mit Schwerbehinderung	2.3.3	Markthallen	Absatz 1 (Meldung an BA): Konkretisierung notwendig, durch wen	nein	keine nähere Erläuterung notwendig, da Regelung im Handbuch für das E-Recruiting-System (ERS) enthalten	
6	Form des Ausschreibungsverfahrens	2.4	BAU	Die Entscheidung über die Form eines Ausschreibungsverfahrens (z.B. intern und zeitgleich extern) erfolgte bisher „im Benehmen mit dem Referat“. Zukünftig soll das POR alleine entscheiden (im Benehmen mit dem GPR). → Insbesondere aber im delegierten Bereich sowie bei eigentlich nicht ausschreibungspflichtigen Stellen (z.B. bei den Eingangsstellen im technischen Dienst, Ausschreibungen in der 1. QE, hier hat i.d.R. das Baureferat die größere Sachnähe) sehen wir die Pflicht zum Einvernehmen, mindestens ist aber wie bisher das Benehmen herzustellen.	nein	Absprachen erfolgen mit der Dienststelle im Vorfeld; Steuerungsentscheidung durch das POR, da hier der stadtwerte Überblick liegt	

Ausschreibungsrichtlinien und DA 2020

7	Führung auf Probe	2.5.1.1	RBS	Ergänzung dahin gehend, dass auch Schulleitungspositionen auf Probe vergeben werden: diese sind teilweise schon in A 15 + Z ein-gewertet und damit bisher nicht von der Regelung umfasst	ja	Schulleitungspositionen werden durch ei-genen Beschluss geregelt
Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht						
8	Vorgehen bei zu disponierenden Per-sonen	3.3	KVR	Grundsatz der Disposition im bisherigen Referat: „In Ausnahmefällen kann eine stadtweite Disposition erfolgen.“	nein	Ausnahmefälle werden im konkreten Ein-zelfall geprüft, keine Bindung durch eine weitergehende Festlegung in den AusRI
9	Ausnahmen von der Ausschrei-bungspflicht	3.6	RBS	folgende Ergänzungen sind erforderlich: - Absatz 3: bei stadtweiter Disposition Regelung bzgl. der Mitbe-stimmung der Personalvertretung (Wer?) - Absatz 4: Regelungen bzgl. der Mitbestimmung bei deleg./ ge-kennz. Stellen, stadtweiter Umsetzung (analog zu Abs. 1 – 3 bei Dispositionsfällen)	nein  Neu	- es handelt sich dabei um reine „Klarstel-lungen“, die nicht zwingend erforderlich erscheinen - es fehlt bei den Absätzen 1 und 2 die Erwähnung der <b>ranggleichen Umset-zung</b> (analog zu Absatz 3), diese werden noch ergänzt
Ausschreibungstexte						
10	Freigabe durch die Dienststelle	2.3.2	BAU	P5 erstellt aufgrund der Angaben des Referats den Ausschreibungs-text. Eine Freigabe des endgültigen Ausschreibungstextes durch das Referat (auch bei Änderungen) ist nicht vorgesehen. Bei Ausschrei-bungen außerhalb des Verwaltungsdienstes besteht jedoch oftmals eine größere Fach- und Marktkenntnis im Fachreferat (z. B. auch hinsichtlich der Formulierung der wärzunehmenden Aufgaben, die Formulierungen in den Arbeitsplatzbeschreibungen sind hier nicht immer „marketinggerecht“). → Wir bitten daher eine endgültige Freigabe des Textes vor Veröf-fentlichung, mindestens bei Änderungen gegenüber dem Antrag, vorzusehen.	ja  Neu	die Referate haben es in der Hand, wel-che Unterlagen bzw. welche Formulierun-gen sie POR, P 5 zur Verfügung stellen, aber  „In beiden Fällen übersendet SB P 5 den Text an die Dienststelle mit der Gelegen-heit, zum Ausschreibungstext binnen 2 Arbeitstagen Stellung zu nehmen.“
11	Ausschreibungstexte (Zustimmungs-fiktion)	2.3.2	BAU	Soweit die Angaben des Referats nicht ausreichen, erstellt SB P 5 den Ausschreibungstext und leitet ihn dem Referat zu. Die Frist von 2 Arbeitstagen zur Stellungnahme ist im Normalfall einzuhalten. Bei höherwertigen Stellen ist jedoch bei wesentlichen Änderungen die Hierarchie bzw. die Beurteilerin/der Beurteiler einzubinden. → Wir bitten daher entweder um generelle Verlängerung der Frist (z. B. 5 Arbeitstage) oder um Einfügung der Möglichkeit, dass diese Frist auf Wunsch des Referates im Einzelfall verlängert werden kann.	nein	Zielsetzung der Beschleunigung gefährdet

12	Ausschreibungstexte (Zustimmungsfiktion)	2.3.2	BAU	Bei einem Dissens soll POR P 5 entscheiden. Wir gehen davon aus, dass hier mindestens die FK P 5 gemeint ist	ja	Eine interne Rücksprache zwischen FK P 5 und SB P 5 erfolgt in diesen Fällen.
13	Kompetenzprofil	2.3.3.7	RBS	Beantragung einer Sonderregelung zum Kompetenzmodell des Kompetenzprofils in den Ausschreibungstexten im Bereich des Erziehungs- und Lehrendienstes, da es dort keine entsprechenden Kompetenzmodelle gibt	nein	Eine Sonderregelung zur Ziffer 2.4.2.3 (bisher noch nicht beantragt) zur Verteilung der 50 Punkte für das wFA auf die bisherigen drei Kompetenzfelder in den homogenen Bereichen ist möglich, da dazu vor Kurzem mit großem Aufwand RBS-interne Regelungen erstellt wurden. Unabhängig davon muss aber das Layout von Ausschreibungen als verbindliche Rahmenvorgabe (Ziffer 1.2) gelten. Diesbezüglich wird daher keine Sonderregelung zugelassen.
14	Kompetenzprofil	2.3.3.7	POR, P 5	Absatz 3 (Konkretisierung jeder MKM-Kompetenz durch 5 Einzelnennungen): Ergänzung um Verweis auf Übersicht zur Zuordnung MKM- und KGSt-Kompetenzen (als zusätzliche Anlage 4.8), die zur Konkretisierung heran gezogen werden können	ja	- im Sinne der Einheitlichkeit von Ausschreibungstexten und einer Synchronisation mit Bereichen ohne MKM-Modell ist dies erforderlich - außerdem ist der Antrag auf Stellenbesetzung, der von Fachdienststellen verwendet wird, die nicht mit ERS arbeiten, nur auf MKM-Kompetenzen ausgerichtet.  - „... Einzelnennungen gemäß der Anlage 4.8 dieser Dienstabweisung (mit Ausnahme der Fachkenntnisse) möglich.“
15	Auswahl der Bewerber*innen Prüfung des konstitutiven Anforderungsprofils	2.4.1.1	BAU	Bei der Zuordnung zu den Kategorien können Dissense zwischen dem POR und dem Referat auftreten. Diese können im Regelfall über die Stellungnahme zur Personalvorauswahl eingebracht und evtl. behoben werden. Anders ist dies bei Bewerbungen, die der Kategorie D zugeordnet wurden. Da diese sofort abgeschrieben werden, ist eine „Heilung“ nicht mehr möglich. Wir bitten daher, diese Bewerbungen erst nach der Stellungnahme abzusagen. Dies würde zu keinen Verzögerungen im Stellenbesetzungsverfahren führen, uns jedoch die Möglichkeit geben, Einwände zur Kategorisierung (wie in der Vergangenheit wiederholt geschehen) einzubringen. Die Dienststelle verfügt im konkreten Einzelfall gerade bei externen Bewerbern außerhalb des Verwaltungsdienstes ggf. über die größere Sachkenntnis. Bei Dissensen im Hinblick auf die Erfüllung des konstitutiven Anforderungsprofils Absatz 2, Satz 3) muss im Falle, dass der Ansicht des Referates nicht gefolgt wird, statt der SB P 5 die FK P 5 entscheiden (analog der Vormerkung zur Personalvorauswahl).	nein	Das konstitutive Anforderungsprofil ist so zu formulieren, dass eindeutig und un-schwer (ohne großen Aufwand) kategorisiert werden kann. Daher sollte eine falsche Zuordnung zur Kategorie D die Ausnahme sein. In Zweifelsfällen wird punktuell direkt der Kontakt zur Dienststelle hergestellt (ggf. nach Anfrage bei Bewerber*in), um eine Klärung herbeizuführen.
16	Prüfung des konstitutiven Anforderungsprofils	2.4.1.1	RBS	Absatz 1, Satz 3: Ergänzung um "... sind die Bewerbungsunterlagen, einschließlich Personalakt bei internen Bewerberinnen und Bewerbern (NEU), und die Angaben ..."	Neu	Umformulierung in <b>POR P 5</b> (damit bleibt offen, ob SB oder FK)  Statt der expliziten Erwähnung der Personalakte, könnte es heißen: „Grundlage der Prüfung sind insbesondere die Bewerbungsunterlagen und die Angaben im Bewerbungsfragebogen.“

17	Prüfung des konstitutiven Anforderungsprofils	2.4.1.1.	RBS	Absatz 2, Satz 3 (bei Dissens Entscheidung P5): Dies wird als Verstoß gegen die Delegationsvereinbarung gesehen. Daher soll ergänzt werden: „Bei nicht gekennzeichneten Stellen entscheidet die Dienststelle.“	nein	Aufgrund Ziffer 1.2 Absatz 4 (Geltungsbereich): „Bei Verfahren aus delegierten Bereichen, die vollständig bzw. teilweise durch das POR P 5 bearbeitet werden, sind die betroffenen Prozessschritte nach den Regularien dieser DA zu vollziehen.“
18	Anforderung der dienstlichen Beurteilung	2.4.1.2.1	RBS	Discrepanz zwischen Frist zur Erstellung einer dienstlichen Beurteilung in der DA und in den Beurteilungsrichtlinien	ja Neu	„Die <b>aktuelle dienstliche Beurteilung ist unverzüglich</b> zu erstellen.“ Darüber hinaus gehende Regelungen zu Fristen in Bezug auf dB und Anlassbeurteilung finden sich in den Beurteilungsrichtlinien.
19	Dokumentation der Personalvorauswahl	2.4.1.2.5	RBS	Absatz 4 (bei Dissens Entscheidung P5): Dies wird als Verstoß gegen die Delegationsvereinbarung gesehen. Daher soll ergänzt werden: „Bei nicht gekennzeichneten Stellen entscheidet die Dienststelle.“	nein	Aufgrund Ziffer 1.2 Absatz 4 (Geltungsbereich): „Bei Verfahren aus delegierten Bereichen, die vollständig bzw. teilweise durch das POR, P5 bearbeitet werden, sind die betroffenen Prozessschritte nach den Regularien dieser DA zu vollziehen.“
20	Anlassbeurteilung	5.2.2	Sozialreferat RBS	„In den in den Beurteilungsrichtlinien geregelten Fällen ist eine Anlassbeurteilung zu erstellen und in den Leistungsvergleich einzubeziehen“ → es sind aktuell keine Fälle geregelt	nein	Die Beurteilungsrichtlinien werden parallel angepasst und stehen zeitgleich mit den neuen AusRi in 2020 zur Verfügung. Die gewünschte „zeitnahe Information der Personalbereiche“ erfolgte mit E-Mail zu gegebener Zeit.
21	Kategorisierung interner Bewerber*innen und externer Bewerber*innen (Tabelle)	5.2.2.1.1	KVR	Die Ausführungen zum einfachen bzw. zweifachen Unterschied in der tabellarischen Übersicht zu den Kategorien wurden im Vergleich zur ersten Version der AusRi (Anmerkung POR, P 5: Version, die zum Workshop am 18.09 zur Verfügung gestellt wurde) entfernt, jedoch wird in den Ausführungen unter Ziffer 5.2.2.1.1 auf die o.g. Unterschiede Bezug genommen. → Zum besseren Verständnis sollte jedoch auf eine kurze Darstellung in der Tabelle nicht verzichtet werden.	nein	offensichtlich aufgrund der drei Kategorien
22	Auswahlentscheidung nach wissenschaftlich fundiertem Auswahlverfahren	5.2.6	KVR	„Aus dem Leistungsvergleich im Rahmen der Personalvorauswahl erhalten Bewerberinnen und Bewerber der Kategorie A 50 Punkte und Bewerberinnen und Bewerber der Kategorie B 40 Punkte.“ → es fehlen Ausführungen zu den externen Bewerber*innen, die nur aufgrund § 165 SGB IX eingeladen werden (40 Punkte)	ja	Ergänzung von Ziffer 5.2.2.1.1 Aus Ri, Kategorie B, um „ <b>Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderung, die nur aufgrund § 165 SGB IX eingeladen werden.</b> “
23	Auswahlentscheidung nach wissenschaftlich fundiertem Auswahlverfahren	5.2.6	KVR	Die in der Vorauswahl festgelegte Gewichtung (Anmerkung POR, P 5; gemeint ist der festgelegte Unterschied von 10 Punkten zwischen Kategorie A und B) wird sehr kritisch gesehen (Erfahrung aus bisherigen w/a mit Bepunktung), da ein Nachteil von 10 Punkten im Rahmen des Vorstellungsgesprächs kaum ausgeglichen bzw. übertriften werden kann.	nein	die dB darf nicht zur Marginalie werden
24	Auswahlentscheidung nach wissenschaftlich fundiertem Auswahlverfahren	5.2.6	KVR	„Die Gewichtung von Leistungsvergleich und wissenschaftlich fundiertem Auswahlverfahren erfolgt im Verhältnis 50 : 50 anhand eines Punktesystems, bei dem insgesamt maximal 100 Punkte erreicht werden können.“ Aus dem Leistungsvergleich im Rahmen der Personalvorauswahl erhalten Bewerberinnen und Bewerber der Kategorie A 50 Punkte und Bewerberinnen und Bewerber der Kategorie B 40 Punkte. Im wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren können maximal 50 Punkte erzielt werden. Näheres regelt die Dienstanweisung.“ → Um Flexibilität zu wahren und Regelungen durch die Verwaltung bei Bedarf anpassen zu können, sollen Ausführungen zu Punkten nur in der DA erfolgen.	nein	Die LHM hat mit dem 50:50-Verhältnis und dem Punktesystem eine grundsätzliche Festlegung getroffen, daher Veränderung in den AusRi. Änderungen widersprechen der aktuellen Rechtsprechung.

25	Auswahlentscheidung nach wissenschaftlich fundiertem Auswahlverfahren	5.2.6	BAU	Grundsatz der Disposition im bisherigen Referat: „In Ausnahmefällen kann eine stadtwerte Disposition erfolgen.“ → Es ist erforderlich, den Begriff „Ausnahmefälle“ zu konkretisieren, im Idealfall in der DA.	nein	Entscheidung im Einzelfall
26	Zusammensetzung der Auswahlkommission	5.3.1.1	KVR	„Darüber hinaus können der Auswahlkommission angehören, wenn dies nicht zu einer Verfahrensverzögerung führt.“ → Formulierung wie in der Version, Stand 18.09. .... können auf Wunsch angehören.“ Andererseits bedarf es einer Definition, welche Umstände als verfahrensverzögernd gelten.	nein	- „Auf Wunsch“ drückt nicht aus, von welcher Seite dieser geäußert wird - Gemäß Ziffer 2.4.2.1 der Dienststellenweisung „Terminierung des wFA“ legt POR, P 5 mit GL innerhalb von 3 AT einen Termin fest, sobald feststeht, dass ein wFA stattfindet. Dieser Termin ist fix und es können weitere nach 5.3.1.1 zulässige Mitglieder teilnehmen. Der Termin wird aber nicht zeitlich nach hinten geschoben, um eine Teilnahme für „Kann-Mitglieder“ zu ermöglichen.  wenn ein Verfahren ganz oder teilweise ohne Beteiligung des POR erfolgt, tritt nach unserem Verständnis der Bereich, der für die Stellenbesetzung zuständig ist, an die Stelle des POR
27	Zusammensetzung der Auswahlkommission	5.3.1.1 5.3.3	BAU	Nach diesen Bestimmungen ist das POR immer in der Vorstellungskommission vertreten und leitet das Auswahlverfahren. Die Ausschreibungsrichtlinien gelten nach Ziffer 1 der AusRi für alle Stellenbesetzungsverfahren, also auch im delegierten Bereich. Bei vielen Auswahlverfahren im nicht ausschreibungspflichtigen Bereich leitet jedoch das Baureferat das Auswahlverfahren ohne Beteiligung des POR. → Anpassung der Formulierungen, analog auch für die Protokollführung und der weiteren Fachleute	nein	Die Entwicklung im Rahmen der Digitalisierung führt in diese Richtung. Derzeit aber soll es Ausnahme bleiben.
28	Durchführung des Auswahlverfahrens	5.3.3	KVR	In begründeten Ausnahmefällen können Auswahlverfahren auch in Form von Videokonferenzen geführt werden, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden und gewährleistet ist, dass ein Vergleich der unterschiedlichen Bewerberinnen und Bewerber unter einheitlichen Rahmenbedingungen erfolgt. Der Grundsatz ist die Durchführung des Auswahlverfahrens vor Ort. → Diese Vorgehensweise soll nicht nur im Ausnahmefall möglich sein, sondern im Sinne einer modernen und innovativen Stadtverwaltung regelmäßig zum Einsatz kommen, insbesondere bei Verfahren mit Externen; Wettbewerbsvorteil der LHM bzw. zumindest „Gleichziehen“	nein	Eine Unterschrift im eigentlichen Sinne ist nicht erforderlich, Zustimmung kann auch anderweitig auf „dauerhaftem Datenträger“ erfolgen (kein Schriftformerfordernis nach § 12b BGB!)
29	Dokumentation des Auswahlverfahrens	5.3.6	RBS	2.4.2.6.5 ein wesentlicher Verfahrensschritt (Unterschrift der Auswahlvormerkung durch die Entscheiderin bzw. den Entscheider) wurde nicht erwähnt und ist daher noch zu ergänzen	nein	<b>Sonderregelungen</b> werden für die AusRi vereinbart, nicht für die DA. Das RBS muss seine Regelungen neu formulieren und genehmigen lassen, da die bisherigen Regelungen ab 01.01.2020 nicht mehr gelten. Die JC-Regelung basiert auf einer Vorschrift des SBG II (Bundesgesetz).
30	Umsetzungszeitpunkt	5.3.8	KVR	Die Umsetzung erfolgt spätestens nach acht Wochen. „Für den Bereich des Lehrdienstes und des Jobcenters bestehen Sonderregelungen.“ → Die Bereiche, für die Sonderregelungen gelten, sollten abschließend über die DA, nicht über die AusRi erfolgen.	nein	Eine entsprechende <b>Sonderregelung</b> wurde beantragt
31	Umsetzungszeitpunkt	5.3.8	RBS	Satz 2 streichen, da bisher bereits Sonderregelungen für den Lehrdienst bestehen	ja	

32	Umsetzungszeitpunkt	5.3.8	KVR	Es wird um Prüfung gebeten, ob eine weitere Sonderregelung für Parteiverkehrsbereiche mit anerkannt schwieriger Personalgewinnung und überdurchschnittlich hoher Fluktuation als genehmigungsfähig eingeschätzt wird.	nein	Die Sonderregelungen sollten äußerst restriktiv gehandhabt werden, da ggf. nicht wenige Bereiche nachziehen würden. Die 8-Wochen-Frist dient der Arbeitstahigkeit der aufnehmenden Dienststelle und insbesondere dem Schutz der Dienstkräfte, damit eine regelmäßig nachfolgende Beförderung/Höhergruppierung nicht unverhältnismäßig und willkürlich verzögert wird.
33	Vorbereitung des Auswahlverfahrens	5.3.3	KVR	Es ist festgelegt, dass in Summe für die beiden Kompetenzfelder „Fachliche Leistung“ und „Eignung und Befähigung“ 50 Punkte vergeben werden. Schwerpunktsetzung muss mit APB korrespondieren. Die Gewichtung erfolgt im Einvernehmen zwischen P 5 und der Dienststelle und wird bislang in 10er Schritten vorgenommen. Die Verteilung wird im Einladungsschreiben mitgeteilt. Bei zwei Kompetenzfeldern ist eine paritätische Gewichtung von 25:25 nicht möglich. → Entweder ist eine 25:25-Gewichtung nicht möglich unter Beibehaltung der 10er Schritte, oder kann ab 2020 eine Verteilung in 5er Schritten erfolgen?	nein Neu	Ergänzung der Ziffer 5.3.3 AusRi um „Zehnerschritte“, da keine 100%-ige Zuordnung von Kompetenzen und Fragen möglich ist
34	Mitteilung des Entscheidungsvorschlags	2.4.2.6.7	KVR	Interne Dienstkraft soll erst mit Vorliegen der formellen Entscheidung informiert werden. Wunsch nach zeitgleicher Information der Dienststelle	nein	Gleichbehandlung mit ausgewählten externen Bewerberinnen und Bewerbern; Dienststelle war im wfa und weiß, dass und wann die erfolgreiche Dienstkraft informiert wird.
35	Absage von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern	5.4	RGU	Absatz 6 (Verfahrensschritte vor Ablehnung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers): Ergänzung um Fristen für die Stellungnahme der Schwerbehinderten- und Personalvertretung	nein	Bei Auswahlverfahren erfolgt die Erörterung im Rahmen der Beratung der Auswahlkommission
36	Grundätzliche Themen Geltungsbereich	1	BAU, AWM	- Der Geltungsbereich wurde in der Neufassung der Dienstweisung erfreulicherweise präzisiert. Die Verfahren, die das POR im delegierten Bereich ganz oder teilweise betreut sowie die betroffenen Prozessschritte sind jedoch bisher nicht eindeutig festgelegt worden. Wir regen daher an, dass sich POR, P 5 und das Baureferat bilateral die Fallkonstellationen und Prozessschritte genauer ansehen und gemeinsam definieren. Gleiches gilt für ehemalige P 2-Verfahren, insbesondere wegen der Schnittstellenproblematik (AWM).	nein	Behandlung im Rahmen neo-HR
37	Geltungsbereich	1	MSE	- Die wenigen Stellenbesetzungsverfahren, die derzeit noch in Zusammenarbeit mit dem POR abgewickelt werden, sollen vollständig auf die MSE delegiert werden. - Die Dienstweisung kann nur für die Verfahren zur Anwendung kommen, bei denen das POR als Steuerer und finaler Entscheider tätig ist.	nein	Behandlung im Rahmen neo-HR
38	Information		KVR, RGU	Informationsveranstaltungen/Schulungen gewünscht	ja	
39	Information		KVR	Online-Version der AusRi und DA sollen an passender Stelle aufeinander verlinken	ja	
40	Information		KVR	Zusätzlich zum Adonis-Prozess wird um ein Schaubild gebeten, das die zeitlichen Fristen im Personalauswahlprozess verdeutlicht (Zeitrahl).	ja	

41	Vier-Augen-Prinzip	1.5	RBS	Ergänzung dahingehend, dass „bei Bedarf auch zusätzliche Personen beteiligt werden können, wenn die in der DA vorgegebenen Fristen vom Referat/EB eingehalten werden, da im Ermessen der Entscheiderin bzw. des Entscheiders, wie viele Personen er zur Entscheidungsfindung heranzieht	nein	Ziffer 1.5 ermöglicht, dass weitere Personen zur Kenntnis einbezogen werden können und legt fest, dass die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung nicht betroffen ist → damit ist ein ausreichender Ermessensspielraum eingeräumt
42	Bearbeitungsfristen	2.3.2	RGU	Die 2 AT reichen nicht aus, um intern den Entwurf mit den betroffenen Führungskräften, in besonderen Fällen auch mit der Referatsleitung, rückzukoppeln	nein	interne Vorgehensweisen überdenken, zunächst Versuch der Einhaltung der genannten Fristen und ggf. später Abänderung
43	Personalauswahl (Zustimmungsfiktion)	2.4.1.2.5	RBS + AVM + BAU	Spezialwissen bei P 5 nicht vorhanden, zudem ist die Dienststelle die Leidtragende, wenn sie länger braucht	nein	im Sinne von Beschleunigung nicht akzeptabel. Grundsätzlich sollte eher die Formulierung der Kompetenzen im Ausschreibungstext überdacht werden.
44	Bearbeitungsfristen		RBS	kann nicht in allen Fällen sichergestellt werden: z. B. bei einer Vielzahl von Bewerbungen, rechtlich nicht eindeutigen Sachverhalten, bei Personalausfällen, Arbeitszeitflexibilität, Personalressourcen ... → Vorschlag: Regelfristen/Durchschnittswerte	nein	zunächst Versuch der Einhaltung der genannten Fristen und ggf. später Abänderung
45	Direktansprache		BAU	Direktansprache (Ziffer 3.5 AusRi, Ziffer 2.2.2 DA): Hier wird die alleinige Zuständigkeit des POR reklamiert. In den technischen Fachrichtungen erfolgt dies jedoch überwiegend durch die Referate (eigene Initiativbewerbungen, Bewerbungen aus eigenen Ausschreibungsverfahren, Mundpropaganda). → Wir gehen davon aus, dass dies natürlich gerade bei Bewerbermangel weiterhin auch durch das Baureferat möglich ist und eine Einstellung über die Ziffer 3.4 (Sonstige Direktbesetzung) insbes. auch bei ausschreibungspflichtigen Stellen erfolgen kann.	ja	„Ein Konzept bezüglich der konkreten Umsetzung des zentralen Active Sourcing, welches in der Zuständigkeit des POR liegt, wird derzeit erstellt.“ (Ziffer 2.2.2 der DA)
46	Direktansprachen	2.2.2	RGU	ohne Abfrage bei den Dienststellen mit einschlägigen Beschäftigungsmöglichkeiten, niemand Vorgemerktem absagen	ja	„Ein Konzept bezüglich der konkreten Umsetzung des zentralen Active Sourcing, welches in der Zuständigkeit des POR liegt, wird derzeit erstellt.“ (Ziffer 2.2.2 der DA)
47	Entscheidungskompetenzen (Ersatzvornahme durch das POR“)	2.3.2	AVM	die alleinige Erstellung durch das POR findet keine Zustimmung, da APB z. T. sehr komplex und fachspezifisch und nicht alle für eine Ausschreibung notwendigen Informationen	nein	die endgültige Erstellung erfolgt durch das POR, aber den Input dafür liefert die Dienststelle über das ERS
48	Entscheidungskompetenzen (Ersatzvornahme durch das POR“)	2.4.1.1	RGU	die alleinige Prüfung der zwingenden Fähigkeiten/Erfahrungen, zwingenden Fachkenntnisse oder der sonstigen zwingenden Kenntnisse durch SB P5 kann wegen der fehlenden Fachexpertise nicht zugestimmt werden	nein	es besteht jederzeit die Möglichkeit gemäß Ziffer 2.4.1.1 Absatz 2, die Dienststelle im Einzelfall wegen einer fachlichen Stellungnahme einzubinden. Grundsätzlich sollte eher die Formulierung der Kompetenzen im Ausschreibungstext überdacht werden.
49	Zustimmungsfiktion	2.4.1.2.5 2.3.2	Sozialreferat	Allgemein kritisch gesehen werden Zustimmungsfiktionen im Hinblick auf die knappen Zeitfenster (z.B. bei der Erstellung fachlicher Stellungnahmen)		siehe oben
50	Entscheidungskompetenzen (Ersatzvornahme durch das POR“)		BAU	Kritisch wird insgesamt die Zielrichtung gesehen, Entscheidungskompetenzen an das POR zu verlagern.		siehe oben

**Legende:**

- APB - Arbeitsplatzbeschreibung
- AT - Arbeitstage
- AusRi - Ausschreibungsrichtlinien
- BA - Bundesagentur für Arbeit
- DA - Dienstanzweisung

**dB** - dienstliche Beurteilung  
**ERS** - E-Recruiting-System  
**JC** - Jobcenter  
**KGSt** - Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement  
**MKM** - Münchner Kompetenzmanagement  
**wfA** - wissenschaftlich fundiertes Auswahlverfahren